

## Merkblatt

# Gewährung von Parkerleichterungen für besondere Gruppen von Schwerbehinderten und Personen mit vorübergehender erheblicher Gehbehinderung/Mobilitätsbeeinträchtigung



Dem jeweils befördernden Fahrzeugführer der behinderten Person wird aufgrund des § 46 StVO die Genehmigung erteilt, mit einem Kraftfahrzeug

1. an Stellen, an denen das eingeschränkte Haltverbot angeordnet ist, und im Bereich eines Zonenhaltverbots bis zu drei Stunden parken,
2. im Bereich eines Zonenhaltverbots, in dem durch Zusatzschild das Parken zugelassen ist, die zugelassene Parkdauer zu überschreiten,
3. an Stellen, die durch Zeichen „Parkplatz“ oder „Parken auf Gehwegen“ gekennzeichnet sind und für die durch ein Zusatzschild eine Begrenzung der Parkzeit angeordnet ist, über die zugelassene Zeit hinaus zu parken,
4. in Fußgängerzonen, in denen das Be- und Entladen für bestimmte Zeiten freigegeben ist, während der Ladezeit zu parken,
5. an Parkuhren und Parkscheinautomaten zu parken, ohne Gebühr und zeitliche Begrenzung,
6. auf Parkplätzen für Anwohner bis zu drei Stunden zu parken,
7. in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb der gekennzeichneten Flächen zu parken, ohne den durchgehenden Verkehr zu behindern,

**sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht, Die höchstzulässige Parkzeit beträgt 24 Stunden.**

**Diese Parkerleichterung gilt in den Bundesländern Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Bremen**

1. Von der Genehmigung darf nur unter Beachtung der Grundregeln des Straßenverkehrs (§ 1 StVO) Gebrauch gemacht werden.
2. Die Genehmigung berechtigt **nicht** zum Halten oder Parken an sonstigen Stellen, an denen dies nach § 12 StVO unzulässig ist. Dies gilt insbesondere innerhalb der durch Haltverbot gekennzeichneten Verbotsstrecken.
3. Weisungen von Polizeibeamten sind zu befolgen.
4. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, bei Inanspruchnahme der Parkerleichterungen diesen **Genehmigungsbescheid mitzuführen** und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
5. Während des Parkens ist der als Anlage beigefügte **Zusatzausweis an der Innenseite der Windschutzscheibe gut lesbar anzubringen**.
6. Beim Parken im eingeschränkten Haltverbot und im Bereich eines Zonenhaltverbots, wenn durch Zusatzschild das Parken nicht zugelassen ist, ist zusätzlich die Ankunftszeit durch die Einstellung auf einer
7. **Parkscheibe** (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 Bild 291 StVO) nachzuweisen.
8. Soweit zum Zeichen „Parkplatz“ das Zusatzschild „Pkw“ angeordnet ist, darf dort mit anderen Fahrzeugen nicht geparkt werden; beim „Parken auf Gehwegen“ darf das zulässige Gesamtgewicht des Fahrzeugs nicht mehr als bis zu 2,8 t betragen.
9. Der Parkberechtigte ist verpflichtet, jede Änderung seiner Anschrift und der für die Erteilung der Genehmigung maßgebenden Umstände unverzüglich der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
10. Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Sie wird widerrufen, wenn der Parkberechtigte die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet, wenn der Grund für die Genehmigung entfällt oder die Genehmigung missbraucht worden ist. Missbrauch kann außerdem nach § 49 StVO verfolgt werden.

### Besondere Bedingungen und Auflagen:

**Diese Ausnahmegenehmigung gilt nicht für da Parken auf den mit Zusatzzeichen (Rollstuhlfahrersymbol) für außergewöhnlich Gehbehinderte und Blinde reservierten Parkplätzen!**